

Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz
Referat III A 5
Frau MRn Ute Höhfeld
11015 Berlin

Nur per E-Mail: IIIA5@bmjv.bund.de

Postanschrift
Adenauerallee 121
53113 Bonn

Leitung Recht
Rechtsanwältin
Sina Papstein
T. +49 228 8861 216
F. +49 228 8861 213
E. papstein@dgrv.de

17. Juli 2026 / RKn

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung registerrechtlicher Vorschriften unter besonderer Berücksichtigung des Datenschutzes
Geschäftszeichen: 350001#00004#0004

Sehr geehrte Frau Höhfeld,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der vorgelegte Referentenentwurf verfolgt das Ziel, den Datenschutz im Registerrecht an die Vorgaben des EuGH-Urteils vom 4. Oktober 2024 (RS C-200/23) anzupassen und die Registergerichte zu entlasten. Aus Sicht der eingetragenen Genossenschaften ist der Entwurf zu begrüßen, da er Rechtssicherheit schafft und das Registerverfahren grundsätzlich beschleunigt. Gleichwohl ergeben sich die im Folgenden dargelegten Anregungen:

- In § 5 Abs. 1 Nr. 2 GenRegV-E ist vorgesehen, dass gutachtliche Äußerungen des Prüfungsverbandes nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 GenG zum Abruf freizugeben sind. Eine Veröffentlichung ist jedoch nicht erforderlich, da die gutachtliche Äußerung dem Registergericht für das Prüfungsverfahren nach § 11a GenG zur Eintragung der Genossenschaft (in Gründung) in das Genossenschaftsregister dient. Eine Begründung, warum die gutachtliche Äußerung einheitlich der Allgemeinheit zum Abruf zur Verfügung stehen soll, enthält der Referentenentwurf nicht. Ein derart umfassendes Informationsbedürfnis der Allgemeinheit besteht jedenfalls nicht. Insbesondere auch deswegen nicht, weil § 11 GenG kein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Absatz 2 BGB ist. Soweit ein Informationsbedürfnis der Allgemeinheit gesehen wird, ist zu bedenken, dass gutachtliche Äußerungen sehr unterschiedlich gestaltet sind und neben personenbezogenen Daten insbesondere auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten können. Eine generelle Veröffentlichungspflicht berührt die berechtigten Interessen der Genossenschaften erheblich und begründet einen ungerechtfertigten rechtsformspezifischen Nachteil für Genossenschaften. Sollte an der Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 GenRegV-E im weiteren Verfahren

festgehalten werden, ist der Schutz von personenbezogenen Daten und etwaigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen im Zusammenhang mit der gutachtlichen Äußerung im Rahmen der beabsichtigten Standardisierung der gutachtlichen Äußerungen (siehe aktueller RegE zur Reform des Genossenschaftsgesetzes) sicherzustellen.

- Für Mitglieder von Genossenschaften soll gemäß § 10 Abs. 4 HRV-E stets ein Einsichtsrecht in durch die Genossenschaft zum Register eingereichte Dokumente bestehen, die nicht zum Abruf freigegeben sind. Das Einsichtsrecht Dritter in diese Dokumente richtet sich nach § 13 FamFG. Unklar ist, ob zu diesen Dokumenten auch Mitgliederlisten zählen, die nach § 32 GenG von der Genossenschaft auf Verlangen des Registergerichts bei diesem eingereicht wurden. Hier bitten wir um Klarstellung, dass sich das Einsichtsrecht von Mitgliedern und Dritten in die Mitgliederliste einer Genossenschaft ausschließlich nach § 31 GenG richtet.
- Außerdem sollte für das in § 10 Abs. 4 HRV-E geregelte Einsichtsrecht ein Vorbehalt aufgenommen werden, wonach die Einsicht in nicht zum Abruf freigegebene Dokumente versagt oder beschränkt werden kann, soweit dies zum Schutz personenbezogener Daten oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen erforderlich ist. Schließlich besteht das Auskunftsrecht der Mitglieder, z. B. in der General- oder Vertreterversammlung, auch nicht schrankenlos. Hier ist im Einzelfall das Interesse des Auskunft verlangenden Mitglieds mit den berechtigten Interessen der betroffenen Person bzw. der Genossenschaft abzuwägen, was dazu führen kann, dass Fragen mit dem Verweis auf den Schutz personenbezogener Daten oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen berechtigterweise unbeantwortet bleiben.
- Die Frist zur Einreichung eines Ersatzdokuments soll zwei Wochen betragen; wird kein Ersatzdokument durch die Genossenschaft eingereicht, nimmt das Registergericht die Unkenntlichmachung selbst gegen Gebühr vor, § 9d Abs. 4 Satz 1 HRV-E, § 23 Nr. 8 GNotKG-E, Nr. 5008 GV HRegGebV-E. Mit Rücksicht auf Genossenschaften mit ausschließlich ehrenamtlichen Vorständen regen wir an, die Frist zur Einreichung von Ersatzdokumenten für Genossenschaften auf vier Wochen zu erhöhen.

Für einen weitergehenden Austausch stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

gez. Jan Holthaus

gez. i. V. Sina Papstein